

Kooperationsvertrag zwischen

.....
vertreten durch

.....
und der

Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
- vertreten durch den Rektor -

1. Die beiden Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit in Organisation wie Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte an, in der Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Konferenzen wie Seminare, und darin enthalten den Austausch von Studierenden aus musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Studiengängen.
2. Die gemeinsame Arbeit an Forschungsprojekten kann u.a. folgende Themenfelder beinhalten:
 - transkulturelle Kommunikationsformen und Kulturaustausch
 - Rolle, Funktion und Bedeutung der Musik im kulturellen Zusammenleben der Gemeinschaften und sozialen Gruppen, insbesondere zur Ritualität der Musik in Vergangenheit und Gegenwart.
 - zur Bedeutung des Kulturaustauschs zwischen slawisch- und deutschsprachigen Kultur- und Musikschaffenden.
3. Hierzu gehören insbesondere die Organisation sowie Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der vertragsschließenden Parteien an den Orten Kiew oder Düsseldorf je nach Bedarf, Thematik und organisatorischen Möglichkeiten. Diese werden einvernehmlich mit den vertragsschließenden Parteien vereinbart und von den hauptamtlichen Musikwissenschaftlern der beiden Institutionen durchgeführt.
4. Aus den gemeinsamen Veranstaltungen sollen nach Maßgabe wissenschaftlicher Validität und Interessenlage geeignete Veröffentlichungsmöglichkeiten geprüft und geschaffen werden, die dazu dienen, die gemeinsame Forschung in Tätigkeit und Ergebnis zu dokumentieren.
5. Hierzu soll eine gemeinsame Kommission gebildet werden, die das gemeinsame Interesse feststellt und darüber hinaus geeignete Maßnahmen und Vorbereitungen trifft, die Qualität der angestrebten wissenschaftlichen Dokumentation durch Publikation zu gewährleisten. Sie besteht aus den hauptamtlichen Vertretern der Musikwissenschaft beider vertragsschließender Parteien, gegebenenfalls derer Delegierten, die einvernehmlich zusammenarbeiten.
6. Der Besuch von Studierenden beider akademischer Institutionen in musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll je nach themenbezogenem Interesse, sprachlichen Möglichkeiten und organisatorischen Gegebenheiten gefördert werden. Insbesondere sollen hierzu erbrachte

musikwissenschaftliche Leistungen je nach Maßgabe geltenden Prüfungsrechts angemessen ,
angerechnet und gegenseitig anerkannt werden.

7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der beiden Hochschulen.
8. Die Zahl der auszutauschenden Wissenschaftler und Studenten sowie die finanziellen Bedingungen für deren Unterbringung und die damit zusammenhängenden Fragen werden jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart. Ohne weitere schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall tragen die Vertragspartner die eigenen, sich aus der Kooperation resultierenden Kosten.
9. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Hochschulbevollmächtigten in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsfrist den Vertrag schriftlich kündigt. Unabhängig davon kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

R. Glier Kyiv State
Für Higher Music College

Kyiv, November 24, 2006



Director

[Handwritten signature]
Prof. Sergiy Volkov

Für
die Robert-Schumann-
Hochschule Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. 10. 2006

Der Rektor

[Handwritten signature]
Prof. Raimund Wippermann